

06.10.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs "Gemeinschaftsreeder"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 29941 - vom 4. Oktober 1993. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 16. September 1993 angenommen.

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs "Gemeinschaftsreeder"

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 41 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis von Teil A Anlage 2 der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh,
 - in Kenntnis des Legislativprogramms der Kommission für 1993⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 1993 zum Entwurf des Legislativprogramms für das Jahr 1993⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zum Legislativprogramm für das Jahr 1993⁽³⁾,
 - in Kenntnis des ursprünglichen Vorschlags für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs "Gemeinschaftsreeder" (KOM(89)0266 - C3-0126/90)⁽⁴⁾ und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Stellungnahme vom 26. Oktober 1990⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(91)0054)⁽⁶⁾,
- A. in der Erwägung, daß in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften immer öfter auf den Begriff "Gemeinschaftsreeder" Bezug genommen wird und daß Einigkeit über die Identität eines solchen Gemeinschaftsreeders unter Berücksichtigung der elementaren Vertragsgrundsätze herrschen sollte,
1. fordert die Kommission auf, am Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs "Gemeinschaftsreeder" festzuhalten;
 2. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission unverzüglich zu verabschieden,
 3. bekräftigt das in seiner obengenannten Stellungnahme vom 26. Oktober 1990 festgestellte Recht auf Einleitung des Konzertierungsverfahrens, sofern der Rat nicht beabsichtigt, sich der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag anzuschließen,
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 125 vom 06.05.1993.

(2) ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 119.

(3) ABl. Nr. C 150 vom 31.05.1993, S. 168.

(4) ABl. Nr. C 263 vom 16.10.1989, S. 16.

(5) ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 680.

(6) ABl. Nr. C 73 vom 19.03.1991, S. 25.